

Merkblatt für Unternehmen

Härtefallprogramm HFV 2022 Kanton Solothurn – Pandemiebedingte ungedeckte Kosten 1. Quartal 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
2.	Zulassungskriterien für alle Unternehmen	3
3.	Zusätzliches Zulassungskriterium für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 bis 5 Millionen Franken	4
4.	Zusätzliche Zulassungskriterien für Schausteller	4
5.	Kurzbeschreibung Massnahmen	5
6.	Gruppe 1: Gesuche von Unternehmen mit bereits gewährtem Härtefallbeitrag für Umsatzeinbussen 2020 bzw. 2021	6
7.	Gruppe 2: Gesuche von Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Millionen Franken ohne gewährtem Härtefallbeitrag	7
8.	Ermittlung des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages	8
8.1	Begrifflichkeiten	8
8.2	Berechnungsmodell des Härtefallbeitrages	9
8.3	Vermeidung einer Überentschädigung durch Härtefallbeitrag	10
8.4	Höchstgrenzen des Härtefallbeitrages bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 bis 5 Millionen Franken	11
8.5	Höchstgrenzen des Härtefallbeitrages bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Millionen Franken	11
9.	Bedingte Gewinnbeteiligung für alle Unternehmen	12
10.	Einschränkung der Mittelverwendung (Härtefallhilfe)	12
11.	Gesuchseinreichung	13
12.	Kontakt	13
	Anhang 1: Benötigte Unterlagen	14
	Anhang 2: Abzugebende Bestätigungen	16

1. Ausgangslage

Der Bund hat am 2. Februar 2022 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022; HFMV 22) beschlossen und damit die Grundlage für das Härtefallprogramm 2022 geschaffen. Neu können Unternehmen, welche gemäss der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020; HFMV 20) vom 25. November 2020 als Härtefall zu qualifizieren sind, grundsätzlich mit einem Beitrag an durch Covid-19 entstandene ungedeckte Kosten in den Monaten Januar bis Juni 2022 unterstützt werden.

Im Kanton Solothurn erfolgt die Umsetzung des Härtefallprogramms 2022 mit der neuen Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022). Die Regelungen geben weitestgehend die Vorgaben des Bundes wieder und orientieren sich an den bestehenden Vollzugsstrukturen des Härtefallprogramms 2020/2021.

Genauso wie die Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020 und die Verordnung 2 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) vom 22. Februar 2022 bezweckt auch die HFV 2022 die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls betroffen sind. Entsprechend bleibt der Zweck der Verordnung derselbe wie in der Härtefallverordnung-SO und der HFV 2020, nur die Zulassungs- und Bemessungskriterien ändern sich.

Unternehmen mit Sitz im Kanton Solothurn können im Härtefallprogramm HFV 2022 einen nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag für ungedeckte Kosten des 1. Quartals 2022 beantragen, wenn sie die Zulassungskriterien gemäss HFV 2022 erfüllen. Härtefallgesuche können ausschliesslich Unternehmen einreichen, welche wegen behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ungedeckte Kosten des 1. Quartals 2022 aufweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel.

Das vorliegende Merkblatt behandelt ausschliesslich die Einreichung von Härtefallgesuchen für ungedeckte Kosten des 1. Quartals 2022 gemäss HFV 2022 und dient den Unternehmen, welche ein Gesuch stellen wollen, als Anleitung.

Für eine zeitnahe Gesuchsabwicklung ist es entscheidend, dass die Gesuchstellenden die erforderlichen Dokumente vollständig einreichen und die Angaben wahrheitsgemäss ausfüllen.

2. Zulassungskriterien für alle Unternehmen

Damit ein Unternehmen am Härtefallprogramm gemäss HFV 2022 teilnehmen kann, muss es die nachfolgenden Zulassungskriterien erfüllen:

- Unternehmen müssen aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls betroffen sein (§ 1 Abs. 1 HFV 2022).
- Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen mit Sitz im Kanton Solothurn am 1. Oktober 2020 können ein Gesuch einreichen (§ 3 Abs. 1 Bst. a bzw. § 4 Abs. 1 Bst. a und § 7 Abs. 1 Bst. c HFV 2022). Bei Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintrag ist der Kanton am Wohnsitz des Einzelunternehmers oder der Einzelunternehmerin am 1. Oktober 2020 zuständig. Falls es sich um eine Betriebsstätte im Kanton Solothurn handelt, ist der Antrag nicht im Kanton Solothurn, sondern im Sitzkanton zu stellen.
- Es können nur Unternehmen mit einer gültigen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) ein Gesuch um Härtefallbeitrag stellen (§ 3 Abs. 1 Bst. a bzw. § 4 Abs. 1 Bst. a HFV 2022). Auf www.uid.admin.ch kann mit dem Firmennamen nach der UID gesucht werden.
- Das Unternehmen ist vor dem 1. Oktober 2020 in das Handelsregister eingetragen worden oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden (§ 3 Abs. 1 Bst. a bzw. § 4 Abs. 1 Bst. a HFV 2022).
- Der durchschnittliche Mindestumsatz der Jahre 2018 und 2019 beträgt 50'000 Franken (§ 3 Abs. 1 Bst. a bzw. § 4 Abs. 1 Bst. a HFV 2022). Die Umsatzangaben beziehen sich auf den Einzelabschluss des gesuchstellenden Unternehmens (§ 10 Abs. 3 HFV 2022). Die Bemessung des Mindestumsatzes (Umsatzbasis) richtet sich nach folgenden Vorgaben:
 - a) Für Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2017 gegründet wurden, gilt der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019 (§ 10 Abs. 2 Bst. a HFV 2022).
 - b) Für Unternehmen, die zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 29. Februar 2020 gegründet wurden (d.h. bevor in der Schweiz gesundheitspolitisch bedingte wirtschaftliche Einschränkungen beschlossen wurden), gilt als Umsatzbasis entweder der von der Gründung bis zum 29. Februar 2020 erzielte durchschnittliche Umsatz, berechnet auf 12 Monate oder der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielte durchschnittliche Umsatz, berechnet auf 12 Monate (§ 10 Abs. 2 Bst. b HFV 2022). Dabei wird der Umsatz berücksichtigt, der für das Unternehmen zu einer höheren Unterstützung führt.
 - c) Für Unternehmen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründet wurden, gilt der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielte durchschnittliche Umsatz berechnet auf 12 Monate (§ 10 Abs. 2 Bst. c HFV 2022).
- Die Lohnkosten des Unternehmens fallen überwiegend in der Schweiz an (§ 3 Abs. 1 Bst. a bzw. § 4 Abs. 1 Bst. a HFV 2022), das Unternehmen führt eine Geschäftstätigkeit in der Schweiz aus und beschäftigt eigenes Personal (§ 7 Abs. 1 Bst. b HFV 2022) und führt seine Geschäftstätigkeit weiter (§ 7 Abs. 1 Bst. d HFV 2022).
- Der Umsatzrückgang des Jahres 2020 oder einer späteren Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie beträgt gegenüber der Umsatzbasis mehr als 40 Prozent oder das Unternehmen musste zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage auf behördliche Anordnung schliessen (§ 3 Abs. 1 Bst. a bzw. § 4 Abs. 1 Bst. a HFV 2022). Die Schliessung muss sich auf den ganzen Betrieb oder einen wesentlichen Betriebsteil beziehen. Ein wesentlicher Betriebsteil liegt vor, wenn der Umsatzanteil dieses Betriebsteils am Gesamtumsatz 2019 mindestens 25 Prozent beträgt.

- Das Unternehmen ist profitabel oder überlebensfähig, hat die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen und keinen Anspruch auf Covid-19-Finanzhilfen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien. Für klar abgrenzbare Tätigkeitsbereiche kann dennoch eine Unterstützung durch separate Beurteilung der Sparte beantragt werden (§ 3 Abs. 1 Bst. a i.V.m. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 Bst. a i.V.m. § 4 Abs. 2 HFV 2022).
- Das Unternehmen darf sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden (§ 3 Abs. 1 Bst. c bzw. § 4 Abs. 1 Bst. b HFV 2022).
- Das Unternehmen darf sich zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden haben, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bereits eine vereinbarte Zahlungsplanung der zuständigen Ausgleichskasse vorliegt (§ 3 Abs. 1 Bst. d bzw. § 4 Abs. 1 Bst. c HFV 2022).
- Dem Unternehmen sind im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ab Januar 2022 ungedeckte Kosten entstanden (§ 3 Abs. 1 Bst. e bzw. § 4 Abs. 1 Bst. d HFV 2022).
- Das Unternehmen hat seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz seiner Liquiditäts- und Kapitalbasis, ergriffen (§ 3 Abs. 1 Bst. f bzw. § 4 Abs. 1 Bst. e HFV 2022).
- Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnenden dürfen insgesamt nicht zu mehr als 10 Prozent am Kapital des Unternehmens beteiligt sein (§ 7 Abs. 1 Bst. a HFV 2022).

3. Zusätzliches Zulassungskriterium für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 bis 5 Millionen Franken

- Das Unternehmen hat bereits einen Härtefallbeitrag gestützt auf die Härtefallverordnung-SO oder die HFV 2020 erhalten und es liegt kein Rückforderungsgrund vor (§ 3 Abs. 1 Bst. b HFV 2022).

4. Zusätzliche Zulassungskriterien für Schausteller

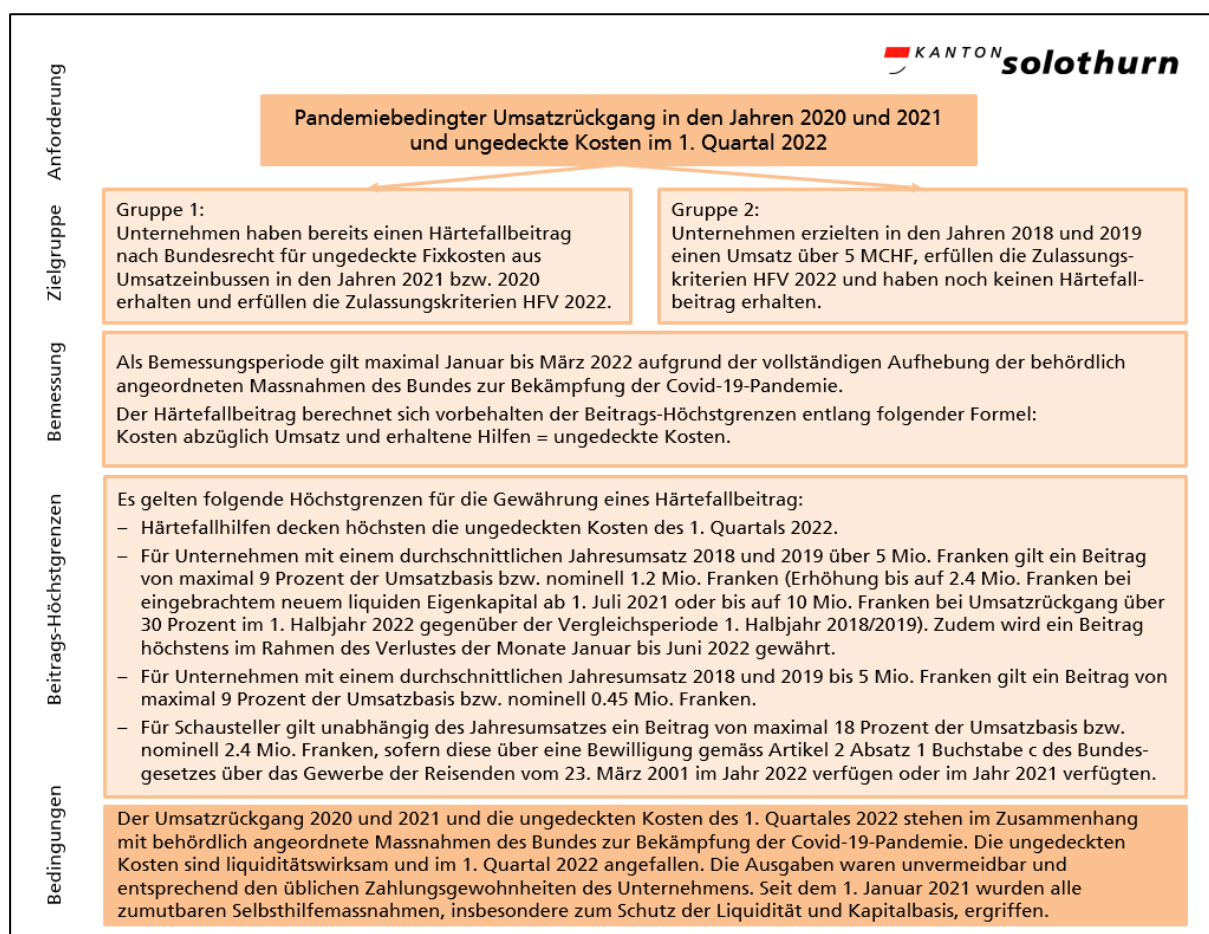
- Schausteller können grundsätzlich Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 bis 5 Millionen Franken oder Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Millionen Franken darstellen. Je nach Höhe des Jahresumsatzes, müssen Schausteller somit entweder die Voraussetzungen nach § 3 oder nach § 4 HFV 2022 vollständig erfüllen (§ 5 Abs. 1 Bst. a HFV 2022).
- Als Schausteller qualifizieren sich natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig und an nicht festen Standorten dem Publikum zu dessen Unterhaltung Anlagen zur Verfügung stellen (§ 5 Abs. 1 Bst. b HFV 2022 i.V.m. Art. 2 Bst. c der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV) vom 4. September 2002).
- Zudem müssen Schausteller über eine Bewilligung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 verfügen oder im Jahr 2021 zumindest über eine solche verfügt haben (§ 5 Abs. 1 Bst. c HFV 2022). Keine Härtefallhilfen erhalten beispielsweise Schausteller, die keinen Sitz in der Schweiz haben.
- Die Regelung gilt – nach dem klaren Wortlaut von Art. 11b Covid-19-Gesetz – nur für Schausteller, nicht aber für Reisende (Art. 2 Bst. a RGV), Anbieterinnen und Anbieter von Waren im Rahmen des befristeten Wanderlagers (Art. 2 Bst. b RGV) und Zirkusbetreiber (Art. 2 Bst. d RGV). Solche Unternehmen, wie auch Schausteller, die keine kantonale Bewilligung haben oder 2021 gehabt haben, können gemäss § 3 bzw. § 4 HFV 2022 Härtefallhilfe beantragen.

5. Kurzbeschreibung Massnahmen

Der Kanton Solothurn gewährt nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge an Unternehmen, welche im 1. Quartal 2022 ungedeckte Kosten wegen behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu verzeichnen haben und die Zulassungskriterien gemäss HFV 2022 erfüllen.

Gesuche um einen nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag für ungedeckte Kosten des 1. Quartals 2022 wegen behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie können ab 16. Mai 2022 bis spätestens 30. Juni 2022 über die folgende Webadresse eingereicht werden: <https://corona.so.ch/wirtschaft/haertefallmassnahmen/haertefallhilfen-2022/>

Die Gesuche der Unternehmen werden bei der Einreichung in zwei Gruppen bezüglich bereits gewährtem Härtefallbeitrag für Umsatzeinbussen in den Jahren 2020 und 2021 aufgeteilt:



6. Gruppe 1: Gesuche von Unternehmen mit bereits gewährtem Härtefallbeitrag für Umsatzeinbussen 2020 bzw. 2021

Unternehmen dieser Gruppe können unabhängig ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 ein Gesuch um einen Härtefallbeitrag stellen, wenn sie

- ungedeckte Kosten im 1. Quartal 2022 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Covid-19-Massnahmen des Bundes aufweisen,
- seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz ihrer Liquiditäts- und Kapitalbasis, ergriffen haben,
- einen Härtefallbeitrag gestützt auf die Härtefallverordnung-SO oder HFV 2020 zugesichert erhalten haben und kein Rückforderungsgrund vorliegt, und
- die übrigen Zulassungskriterien erfüllen.

Die Unternehmen müssen aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 auch im 1. Quartal 2022 betroffen sein und einen Härtefall darstellen (§ 1 HFV 2022). Es müssen ungedeckte Kosten im gesamten 1. Quartal 2022 (1. Januar 2022 bis 31. März 2022) vorliegen, welche im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stehen.

Die ungedeckten Kosten müssen betrieblicher Natur und unvermeidbar gewesen sein, dürfen nicht selbstverschuldet herbeigeführt worden sein und die Ausgaben müssen den bisherigen Zahlungsgewohnheiten des Unternehmens entsprechen. Der Härtefallbeitrag deckt höchstens die ungedeckten Kosten des 1. Quartals 2022 (vgl. Kapitel 8.3) unter Einhaltung der Höchstgrenzen (vgl. Kapitel 8.4 bzw. 8.5).

Als zumutbare Selbsthilfemassnahmen seit dem 1. Januar 2021 gelten insbesondere Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung, der Ertrags- und Kapitaloptimierung sowie Bilanzsanierungen. Darunter fallen beispielsweise der Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Aktiva oder der Verzicht auf nicht zwingend nötige Investitionen, das Verhandeln von umsatzabhängigen Geschäftsmieten, die Minimierung von variablen Kosten wie Material-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand oder betriebliche Restrukturierungen. Unternehmen, die zumutbare Selbsthilfemassnahmen unterlassen haben, müssen diese zuerst umsetzen, bevor sie ein Gesuch um einen nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag stellen können.

Zusätzlich gilt für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 bis 5 Mio. Franken, welche einen Härtefallbeitrag gestützt auf eine Spartenrechnung erhalten haben, dass auch ein Härtefallbeitrag für das erste Quartal 2022 ausschliesslich für diese Sparte gewährt (§ 3 Abs. 2 HFV 2022) wird. Der Gesuchstellende muss das Vorliegen einer Spartenbuchhaltung bestätigen.

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 bis 5 Mio. Franken, welche gestützt auf Härtefallverordnung-SO und HFV 2020 keinen Härtefallbeitrag erhalten haben, können kein Härtefallgesuch einreichen. Der Härtefallbeitrag muss nach Bundesrecht gewährt worden sein. Unternehmen, welche gemäss Härtefallverordnung-SO eine kantonale Unterstützungsmassnahme (kantonaler Unterstützungsbeitrag, kantonaler Härtefallbeitrag und kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag) erhalten haben, sind nicht zum Härtefallprogramm gemäss HFV 2022 zugelassen.

7. Gruppe 2: Gesuche von Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Millionen Franken ohne gewährtem Härtefallbeitrag

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Mio. Franken können ein Gesuch um einen Härtefallbeitrag stellen, wenn sie

- ungedeckte Kosten im 1. Quartal 2022 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Covid-19-Massnahmen des Bundes aufweisen,
- seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz seiner Liquiditäts- und Kapitalbasis, ergriffen haben,
- noch keinen Härtefallbeitrag gestützt auf die Härtefallverordnung-SO oder HFV 2020 zugesichert erhalten haben, und
- die übrigen Zulassungskriterien erfüllen.

Unternehmen dieser Gruppe betreffen Gesuchstellende, welche trotz Anspruch auf Härtefallhilfe bisher auf Unterstützung verzichtet haben, jetzt aber feststellen, dass sie doch nicht ohne finanzielle Hilfe durch die Pandemie kommen. Diese Gruppe umfasst auch Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Millionen Franken, welche anstelle eines Gesuches für eine Sparte einen Härtefallbeitrag nun ein Gesuch für das Gesamtunternehmen stellen möchten.

Die Unternehmen müssen aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 auch im 1. Quartal 2022 betroffen sein und einen Härtefall darstellen (§1 HFV 2022). Es müssen ungedeckte Kosten im gesamten 1. Quartal 2022 (1. Januar 2022 bis 31. März 2022) vorliegen, welche im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stehen.

Die ungedeckten Kosten müssen betrieblicher Natur und unvermeidbar gewesen sein, dürfen nicht selbstverschuldet herbeigeführt worden sein und die Ausgaben müssen den bisherigen Zahlungsgewohnheiten des Unternehmens entsprechen. Der Härtefallbeitrag deckt höchstens die ungedeckten Kosten des 1. Quartals 2022 (vgl. Kapitel 8.3) unter Einhaltung der Höchstgrenzen (vgl. Kapitel 8.5).

Als zumutbare Selbsthilfemassnahmen seit dem 1. Januar 2021 gelten insbesondere Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung, der Ertrags- und Kapitaloptimierung sowie Bilanzsanierungen. Darunter fallen beispielsweise der Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Aktiva oder der Verzicht auf nicht zwingend nötige Investitionen, das Verhandeln von umsatzabhängigen Geschäftsmieten, die Minimierung von variablen Kosten wie Material-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand oder betriebliche Restrukturierungen. Unternehmen, die zumutbare Selbsthilfemassnahmen unterlassen haben, müssen diese zuerst umsetzen, bevor sie ein Gesuch um einen nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag stellen können.

Unternehmen, welche Anspruch auf eine branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe des Bundes haben, können grundsätzlich keinen Härtefallbeitrag beantragen. Führt das Unternehmen jedoch eine Spartenrechnung, kann es allenfalls für eine Sparte unterstützt werden, für die es keinen Anspruch auf branchenspezifische Unterstützung hat.

8. Ermittlung des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages

8.1 Begrifflichkeiten

Die nachfolgende Tabelle erläutert die wichtigsten Begriffe:

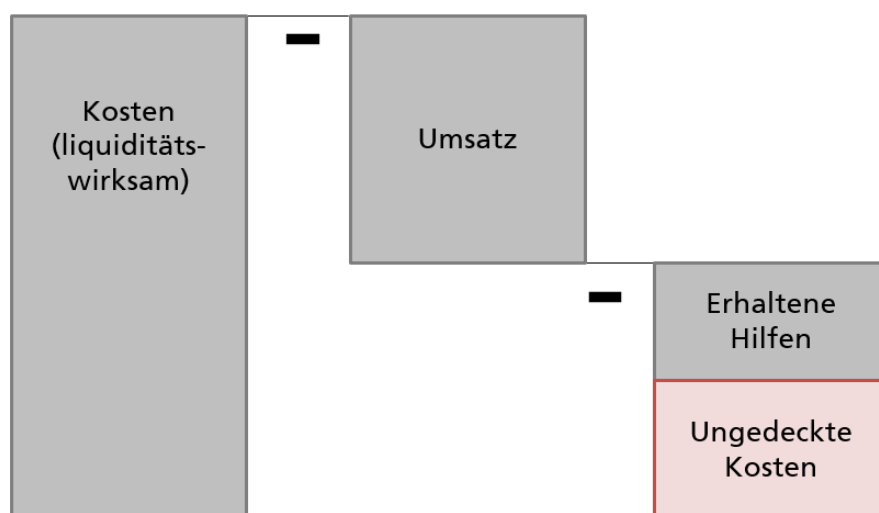
Begriff	Beschreibung
Härtefallbeitrag	Der Härtefallbeitrag deckt höchstens pandemiebedingte ungedeckte Kosten (vorbehältlich Einhaltung der Höchstgrenzen vgl. Kapitel 8.4 bzw. 8.5) der Bemessungsperiode.
Bemessungsperiode	1. Quartal 2022 (Januar 2022 bis März 2022).
Pandemiebedingt	Die ungedeckten Kosten des Unternehmens sind im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Covid-19-Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie entstanden.
Ungedeckte Kosten	Kosten abzüglich Umsatz abzüglich erhaltene Hilfen (vgl. Erläuterungen Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung HFMV 22 Bund).
Kosten	Für die Berechnung der ungedeckten Kosten darf nur liquiditätswirksamer Aufwand berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um bezahlte Ausgaben wie bspw. Löhne und Sozialversicherungen, Warenverbrauch, Leasingraten, Unterhalt, Büromaterial. Es ist nur Aufwand zugelassen, welcher betrieblich (geschäftsmässig begründet) und nicht vermeidbar gewesen ist. Es werden die bezahlten Ausgaben inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Geldflüsse, welche das Geschäftsvermögen verändern und keinen Aufwand darstellen, dürfen nicht in die Beitragsberechnung einfließen. Dabei handelt es sich bspw. um die Rückzahlung von Darlehen oder Ausgaben für Investitionen, welche gemäss den üblichen Regelungen in der Bilanz zu verbuchen sind. Ebenfalls nicht dazu gehören Ausgaben für die Erhöhung des Warenlagers.
Umsatz	Für die Berechnung der ungedeckten Kosten wird der Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen zugelassen, welcher in der Leistungsperiode Januar bis März 2022 angefallen ist (periodengerecht zu fakturierender Nettoerlös bzw. vereinbarter Umsatz). Zudem ist die Mehrwertsteuer in den Nettoerlös einzurechnen. Erhaltene Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie (Härtefallhilfe, Erwerbsersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigung, Versicherungsleistungen) sind nicht im Nettoerlös einzurechnen. Ebenfalls nicht dazu gehört ein betriebsfremder, ausserordentlicher, periodenfremder Erfolg.
Erhaltene Hilfen	Für die Berechnung der ungedeckten Kosten werden die Erträge der Unterstützungsleistungen zugelassen, welche für die Leistungsperiode Januar bis März 2022 angefallen sind (Antrag für Januar bis März 2022 gestellt und von der zuständigen Stelle positiv beurteilt). Hilfen wie bspw. Kurzarbeits- oder Erwerbsersatzentschädigungen, Leistungen aus Pandemieversicherungen und Hilfen von Gemeinden sind somit anzugeben, soweit diese die Monate Januar bis März 2022 betreffen.

8.2 Berechnungsmodell des Härtefallbeitrages

Die Bemessung des Härtefallbeitrages ist aufgrund Aufhebung der behördlich angeordneten Covid-19-Massnahmen des Bundes auf das 1. Quartal 2022 befristet, entsprechend bezieht sich der Härtefallbeitrag auf ungedeckte Kosten in diesem Zeitraum.

Der Härtefallbeitrag deckt höchstens die ungedeckten Kosten des 1. Quartals 2022, d.h. Kosten (liquiditätswirksam) abzüglich Umsatz und erhaltener Hilfen, unter Einhaltung der festgelegten Höchstgrenzen (vgl. Kapitel 8.4 bzw. 8.5). Die Definition der ungedeckten Kosten entspricht der Vorgabe des Bundes gemäss Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung HFMV 22 bzw. Erläuterungen.

Das nachfolgende Modell stellt die Berechnung des Härtefallbeitrages grafisch dar:



Die ungedeckten Kosten werden im Härtefallprogramm 2022 des Kantons Solothurn gestützt auf die verbindliche Selbstdeklaration der ungedeckten Kosten des 1. Quartals 2022 (vgl. offizielle Vorlage «Deklaration ungedeckte Kosten 1. Quartal 2022») des Gesuchstellenden und den eingereichten Unterlagen zum Gesuch für einen nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag ermittelt.

Der Kanton Solothurn behält sich vor, während der Gesuchsprüfung von den Gesuchstellenden Rechnungs- oder Zahlungsbelege einzufordern.

Kosten (liquiditätswirksam)

Es ist nur Aufwand zugelassen, welcher betrieblich und nicht vermeidbar gewesen ist.

Für die Beitragsberechnung darf nur liquiditätswirksamer Aufwand, d.h. bezahlte Ausgaben des 1. Quartals 2022, berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 HFV 2022). Dabei handelt es sich um bezahlte Ausgaben wie bspw. Löhne und Sozialversicherungen, Warenverbrauch, Leasingraten, Unterhalt, Büromaterial.

Geldflüsse, welche das Geschäftsvermögen verändern und keinen Aufwand darstellen, dürfen nicht in die Beitragsberechnung einfließen. Dabei handelt es sich bspw. um die Rückzahlung von Darlehen oder Ausgaben für Investitionen, welche gemäss den üblichen Regelungen in der Bilanz zu verbuchen sind. Ebenfalls nicht dazu gehören Ausgaben für die Erhöhung des Warenlagers.

Nicht zum betrieblichen Aufwand gehören Privatbezüge. Es gelten die üblichen gesetzlichen Grundlagen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Privatbezüge bei Selbstständigerwerbenden (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) gehören mit Ausnahme des Eigenlohnes nicht zum betrieblichen Aufwand. Soweit Eigenlohnbezüge bei Selbstständigerwerbenden aus der «Geschäftskasse» (Kasse, Post, Bank) in den Monaten Januar bis März 2022 erfolgt sind, können diese bei der Berechnung der ungedeckten Kosten berücksichtigt werden.

Vermeidbare Zahlungen wie bspw. Personalkosten, welche durch Kurzarbeitsentschädigung und/oder Covid-Erwerbsersatzentschädigung hätten gedeckt werden können oder Entschädigungen ohne vertragliche Grundlage, sind nicht zugelassen. Zahlungen für Ausgaben einer späteren Leistungsperiode (bspw. Versicherungsaufwand für das ganze Jahr) sind jedoch zugelassen, sofern sie den bisherigen Zahlungsgewohnheiten des Unternehmens entsprechen.

Für die Berechnung der ungedeckten Kosten werden die bezahlten Ausgaben inklusive Mehrwertsteuer (Vorsteuer) berücksichtigt zur Vereinfachung der Selbstdeklaration für Unternehmen ohne unterjähriger Buchhaltung.

Umsatz

Es ist der Nettoerlös für Leistungen und Lieferungen massgebend, für welchen in der Bemessungsperiode Januar bis März 2022 Rechnung gestellt werden kann (zu fakturierender Umsatz bzw. vereinbarter Umsatz). Zudem ist die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) einzurechnen, da diese bei den Kosten bzw. bezahlten Ausgaben ebenfalls einberechnet wird.

Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie (Härtefallhilfe, Erwerbsersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigung, Versicherungsleistungen) sind nicht im Nettoerlös einzurechnen. Ebenfalls nicht dazu gehört ein betriebsfremder, ausserordentlicher, periodenfremder Erfolg.

Erhaltene Hilfen

Unternehmen können auch rückwirkend einen Antrag für Unterstützungsleistungen wie bspw. Kurzarbeitsentschädigung stellen. Daher werden für die Berechnung der ungedeckten Kosten analog dem Umsatz die Erträge der Unterstützungsleistungen zugelassen, welche für die Leistungsperiode Januar bis März 2022 angefallen sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Unterstützungsleistungen zu berücksichtigen sind, für welche ein Antrag für die Periode Januar bis März 2022 gestellt wurde und welche von den zuständigen Stellen positiv beurteilt worden sind (unabhängig davon, ob diese im 1. Quartal 2022 ausbezahlt worden sind).

Unterstützungsleistungen aus Kurzarbeits- oder Erwerbsersatzentschädigungen, Leistungen aus Pandemieversicherungen, Hilfen von Gemeinden usw. sind somit anzugeben, soweit diese die Monate Januar bis März 2022 betreffen. Ein erhaltener Härtefallbeitrag des Kantons Solothurn gehört bspw. nicht dazu, da sich die Härtefallmassnahme auf die Leistungsperiode der Jahre 2020 und 2021 bezieht.

8.3 Vermeidung einer Überentschädigung durch Härtefallbeitrag

Um Überentschädigungen zu vermeiden, darf ein Härtefallbeitrag die ungedeckten Kosten des Unternehmens, d.h. die Kosten abzüglich Umsatz und erhaltener Hilfen nicht überschreiten. Da höchstens die ungedeckten Kosten mit einem Härtefallbeitrag gedeckt werden dürfen, können tiefere Beiträge festgelegt werden, wenn bspw. die Zahlungen im 1. Quartal 2022 nicht den üblichen Zahlungsgewohnheiten des Unternehmens entsprechen. Es dürfen nur betriebliche und unvermeidbare Kosten mit dem Härtefallbeitrag gedeckt werden.

Ob und in welcher Höhe ungedeckte Kosten bestehen, wird anhand der verbindlichen Selbstdeklaration des Gesuchstellenden und der eingereichten Unterlagen zum Gesuch geprüft. Für die Einreichung des Gesuches sollte grundsätzlich die definitive Jahresrechnung 2021 vorliegen. Falls erforderlich, erfolgt eine Korrektur der deklarierten ungedeckten Kosten zur Berechnung des Härtefallbeitrages. Dabei werden die Höchstgrenzen gemäss Vorgabe des Bundes berücksichtigt.

Zusätzlich müssen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Millionen Franken für die Gewährung eines Härtefallbeitrages bis spätestens 31. August 2022 den rechtsgültig unterzeichneten Finanzabschluss der Monate Januar bis Juni 2022 sowie die Mehrwertsteuer-Abrechnung für die Monate Januar bis Juni 2022 nachreichen. Ein Härtefallbeitrag für ungedeckte Kosten des 1. Quartals 2022 wird bei diesen Unternehmen nur bis zu einer Beitragshöhe im Rahmen des Verlustes der Monate Januar bis Juni 2022 gewährt. Die Gewährung des Härtefallbeitrages ist somit bei diesen Unternehmen erst nach Einreichung des Finanzabschlusses und der Mehrwertsteuer-Abrechnung für die Monate Januar bis Juni 2022 möglich.

8.4 Höchstgrenzen des Härtefallbeitrages bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 bis 5 Millionen Franken

Die Höchstgrenzen für nicht rückzahlbare Beiträge an Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 bis 5 Millionen Franken liegen bei höchstens 9 Prozent der Umsatzbasis und nominell höchstens 450'000 Franken pro Unternehmen (§ 11 HFV 2022).

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen als Schausteller nach § 5 HFV 2022, beträgt der Härtefallbeitrag höchstens 18 Prozent der Umsatzbasis und nominell höchstens 2.4 Millionen Franken pro Unternehmen (§ 13 HFV 2022).

8.5 Höchstgrenzen des Härtefallbeitrages bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Millionen Franken

Die Höchstgrenzen für nicht rückzahlbare Beiträge an Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Millionen Franken liegen bei höchstens 9 Prozent der Umsatzbasis und nominell höchstens 1.2 Millionen Franken pro Unternehmen (§ 12 Abs. 1 HFV 2022).

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen als Schausteller nach § 5 HFV 2022, beträgt der Härtefallbeitrag höchstens 18 Prozent der Umsatzbasis und nominell höchstens 2.4 Millionen Franken pro Unternehmen (§ 13 HFV 2022).

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Millionen Franken können ihre nominelle Höchstgrenze (die Höchstgrenze von 9 Prozent bleibt bestehen) auf zwei Arten erhöhen (§ 12 Abs. 2 HFV 2022):

- Eine Erhöhung auf 2.4 Millionen Franken ist möglich, wenn die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen seit Mitte 2021 im Umfang von mindestens 40 Prozent des 1.2 Millionen Franken übersteigenden Betrags neues liquides Eigenkapital in Form von Bareinlagen in das Unternehmen eingebracht haben. Um die Obergrenze von 2.4 Millionen Franken zu erreichen, ist somit eine Eigenleistung von 480'000 Franken nötig.
- Eine Erhöhung auf 10 Millionen Franken ist möglich für Unternehmen, die von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie besonders stark betroffen sind. Die besondere Betroffenheit weist ein Unternehmen nach, indem es belegt, dass sein Umsatz im ersten Halbjahr 2022 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz im ersten Halbjahr 2018 und 2019 (bzw. bei Unternehmen, welche vor dem 31. Dezember 2017 gegründet wurden, hälftige Umsatzbasis gemäss Ermittlung nach § 10 Abs. 2 HFV 2022) um mehr als 30 Prozent zurückgegangen ist. Für den Nachweis der besonderen Betroffenheit eines Umsatzrückganges von mehr als 30 Prozent ist immer der Umsatz auf Stufe Gesamtunternehmen massgebend, selbst dann, wenn die Härtefallunterstützung für eine spezifische Sparte des Unternehmens erfolgt.

9. Bedingte Gewinnbeteiligung für alle Unternehmen

Für alle Unternehmen unabhängig des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 gilt, dass bei einem steuerbaren Jahresgewinn 2022 dieser bis zum Umfang des erhaltenen Härtefallbeitrags für ungedeckte Kosten des 1. Quartals 2022 an den Staat zurückzuzahlen ist (§ 14 HFV 2022).

Grundlage für die bedingte Gewinnbeteiligung bildet der durch die Steuerbehörde veranlagte Gewinn. Für die bedingte Gewinnbeteiligung ist der Gewinn des gesamten Unternehmens und nicht nur derjenige für die unterstützte Sparte massgebend. Dies deshalb, weil Gewinne in gewissen Sparten die Verluste aus anderen Sparten ausgleichen sollen, bevor die Unternehmen mit Steuergeldern unterstützt werden. Damit wird die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt. Zudem wird damit der Pflicht der Unternehmen, zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, Rechnung getragen.

Die Gewinnbeteiligung bezieht sich auf den steuerbaren Jahresgewinn 2022 vor Verlustverrechnung. Zulässig ist ausschliesslich die Anrechnung von steuerlichen Verlusten der Geschäftsjahre 2020 und 2021. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, ist nach Steuerrecht der Jahresgewinn aus dem Geschäftsjahr massgeblich, das im Kalenderjahr 2022 endet. Werden diesfalls und im Fall von Zahlungen ab 2022 Beiträge erst nach Abschluss des massgebenden Geschäftsjahres zugesichert und/oder ausbezahlt, so sind diese für die Berechnung der Gewinnbeteiligung zum Ergebnis des Geschäftsjahres 2022 hinzuzuzählen.

10. Einschränkung der Mittelverwendung (Härtefallhilfe)

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern.

Daher dürfen im Geschäftsjahr der Beitragsgewährung und den drei drauffolgenden Jahren (das heisst, bei einer Beitragszahlung im Geschäftsjahr 2022 in den Jahren 2022-2025), oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe Dividenden oder Tantiemen weder beschlossen noch ausgeschüttet werden. In Fällen, in welchen die definitive Zusicherung und/oder Auszahlung des Härtefallbeitrags an das Unternehmen aufgrund von Übergangsproblemen (hängige Verfahren vor Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen) erst nach dem Kalenderjahr 2022 erfolgt, gilt 2022 als Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags. Während dieser Zeit oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfe dürfen auch keine Kapitaleinlagerückstellungen beschlossen oder vorgenommen werden. Weiter dürfen in dieser Zeit keine Darlehen an Eigentümer vergeben, noch dürfen solche zurückbezahlt werden, damit die Liquidität im Unternehmen bleibt. Es ist hingegen zulässig, vorbestehenden ordentlichen Zins- und Amortisationszahlungspflichten nachzukommen. Ordentliche, vertragliche Amortisationen und Zinszahlungen für vorbestehende Kredite (inkl. Verzugszinsen) sind – entsprechend dem Grundsatz *pacta sunt servanda* – zulässig. Unzulässig wäre aber beispielsweise eine ausserordentliche oder anderweitige vertraglich nicht vorgesehene frühzeitige Rückzahlung des Darlehens.

Jede Übertragung der Mittel an eine mit dem Unternehmen irgendwie verbundene Person oder ein irgendwie verbundenes Unternehmen im Ausland – z. B. im Rahmen eines Cash-Poolings – ist daher unzulässig. Hingegen bleiben Zahlungen aufgrund von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs vorbehalten und sind zulässig, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind. Auch ordentliche marktgerechte Zahlungen für Lieferungen und Leistungen einer Gruppengesellschaft bleiben zulässig.

Die Unternehmen müssen gegenüber dem Kanton mittels verbindlicher Selbstdeklaration bestätigen (vgl. Anhang 2), dass sie sich an diese Einschränkungen der Mittelverwendung halten werden. Vorbehalten bleibt eine Rückzahlung der Mittel, welche das Unternehmen von jeglicher Verpflichtung befreit.

11. Gesuchseinreichung

Gesuche für Härtefallbeiträge nach HFV 2022 können vom 16. Mai 2022 bis 30. Juni 2022 dem nachstehenden Empfänger eingereicht werden (§ 16 Abs. 1 HFV 2022).

Für eine fristgerechte Einreichung muss das vollständige Gesuch bis zum 30. Juni 2022 um 23.59 Uhr auf dem elektronischen Weg und das unterzeichnete Originalgesuch innert weiterer 7 Tage auf dem Postweg beim nachstehenden Empfänger eingehen.

Die Unterlagen zum Gesuch sind ausschliesslich in elektronischer Form einzureichen (§ 16 HFV 2022). Das Gesuch um einen nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag ist online auf der Webseite des Kantons Solothurn unter <https://corona.so.ch/wirtschaft/haertefallmassnahmen/haertefallhilfen-2022/> einzureichen.

Unternehmen haben das Gesuchsformular vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und sämtliche im Gesuchsformular genannten Unterlagen (vgl. Anhang 1) einzureichen. Gesuche, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten als unvollständig und werden abgelehnt (§ 16 Abs. 2 HFV 2022).

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019 über 5 Millionen Franken müssen zusätzlich für die Vollständigkeit des Gesuches bis spätestens 31. August 2022 den rechtsgültig unterzeichneten Finanzabschluss der Monate Januar bis Juni 2022 sowie die Deklaration der Mehrwertsteuer für die Monate Januar bis Juni 2022 nachreichen (§ 16 Abs. 3 HFV 2022).

Soweit keine zusätzlichen Unterlagen einverlangt werden, gelten die im Gesuch gemachten Angaben als verbindliche Selbstdeklaration. Dies betrifft insbesondere die im Gesuch eingeforderten Bestätigungen (vgl. Anhang 2). Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen (§ 21 HFV 2022). Falsche Angaben im Gesuch können zu Rückforderungsansprüchen und strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Das Gesuch ist mit Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen des Unternehmens auf dem Postweg nach elektronischer Einreichung an folgenden Empfänger einzureichen:

Härtefallmassnahmen Kanton Solothurn

Rötistrasse 4
4502 Solothurn

12. Kontakt

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden Härtefallmassnahmen Kanton Solothurn gerne zur Verfügung. Bitte senden Sie uns Ihre Anfrage per E-Mail an haertefall@vd.so.ch.

Anhang 1: Benötigte Unterlagen

Folgende Unterlagen sind je nach Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Diese sind Bestandteil des Gesuchsformulars und bis auf das unterzeichnete Originalgesuch ausschliesslich in elektronischer Form einzureichen. Ein «X» bedeutet, dass die jeweilige Gruppe an Unternehmen die Unterlagen zwingend einreichen muss. Mehrere Seiten je einverlangte Unterlagen sind für den Upload bei der Gesuchseinreichung zwingend in einem PDF-Dokument zusammenzufügen.

Einzureichende Unterlagen	Gr. 1	Gr. 2
Gesuch um einen nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag in digitaler Form.	X	X
Gesuch um einen nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag in Papierform, rechtsgültig unterzeichnet.	X	X
Kopie von Ausweis oder Pass des/der Gesuchstellende(n).	X	X
Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (Ausstellungsdatum höchstens 14 Tage vor Antragstellung) oder Bescheinigung über den Beginn der Selbständigkeit durch die zuständige Ausgleichskasse (Ausstellungsdatum höchstens 14 Tage vor Antragstellung), wenn das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen ist.	X	X
Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (Ausstellungsdatum höchstens 14 Tage vor Antragstellung) sowie zusätzlich ein Betreibungsregistrauszug des zuständigen Betreibungsamtes am vorherigen Sitz, sofern das Unternehmen seinen Sitz nach dem 1. Januar 2018 in den Kanton Solothurn verlegt hat.	X	X
Für ein allfälliges hängiges Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge die unterzeichnete Vereinbarung der Zahlungsplanung mit der zuständigen Ausgleichskasse.	X	X
Von der Geschäftsleitung unterzeichneter Jahresabschluss 2018 oder revidierte Jahresrechnung 2018 mit Bericht der Revisionsstelle, falls das gesuchstellende Unternehmen der Revisionspflicht unterliegt; zusätzlich unterzeichnete vollständige Spartenrechnung 2018, falls ein Antrag auf Spartenbeurteilung eingereicht wird.	X	X
Von der Geschäftsleitung unterzeichneter Jahresabschluss 2019 oder revidierte Jahresrechnung 2019 mit Bericht der Revisionsstelle, falls das gesuchstellende Unternehmen der Revisionspflicht unterliegt; zusätzlich unterzeichnete vollständige Spartenrechnung 2019, falls ein Antrag auf Spartenbeurteilung eingereicht wird.	X	X
Von der Geschäftsleitung unterzeichneter Jahresabschluss 2020 oder revidierte Jahresrechnung 2020 mit Bericht der Revisionsstelle, falls das gesuchstellende Unternehmen der Revisionspflicht unterliegt; zusätzlich unterzeichnete vollständige Spartenrechnung 2020, falls ein Antrag auf Spartenbeurteilung eingereicht wird.	X	X
Von der Geschäftsleitung unterzeichneter Jahresabschluss 2021 oder revidierte Jahresrechnung 2021 mit Bericht der Revisionsstelle, falls das gesuchstellende Unternehmen der Revisionspflicht unterliegt. Soweit dieser noch nicht final vorliegt, ist die von der Geschäftsleitung unterzeichnete provisorische Fassung einzureichen mit einem Hinweis "Provisorisch"; zusätzlich unterzeichnete vollständige Spartenrechnung 2021, falls ein Antrag auf eine Spartenbeurteilung eingereicht wird.	X	X
Von der Geschäftsleitung unterzeichnete Kontoauszüge zu Umsatzzahlen aus der Buchhaltung für Januar bis März 2022; alternativ sonstige geeignete Aufstellungen wie Quartalsabschluss, Kassenjournale oder sonstige Aufzeichnungen; zusätzlich unterzeichnete vollständige Spartenaufteilung, falls ein Antrag auf Spartenbeurteilung eingereicht wird.	X	X

Einzureichende Unterlagen	Gr. 1	Gr. 2
<p>Unternehmen mit Mehrwertsteuerpflicht:</p> <p>Der ESTV eingereichte Mehrwertsteuerabrechnung Januar bis März 2022 bei quartalsweiser Abrechnung der Mehrwertsteuer. Von der Geschäftsleitung unterzeichnete und durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte Monatsumsätze Januar bis März 2022 (gemäss offizieller Vorlage auf unserer Webseite) bei halbjährlicher Abrechnung der Mehrwertsteuer mit der ESTV.</p>	X	X
<p>Unternehmen ohne Mehrwertsteuerpflicht:</p> <p>Von der Geschäftsleitung unterzeichnete und durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte Monatsumsätze Januar bis März 2022 (gemäss offizieller Vorlage auf unserer Webseite); zusätzlich bestätigte Monatsumsätze Januar bis März der Jahre 2018 und 2019, sofern mit dem früheren Gesuch keine Umsatzbestätigung eingereicht worden ist.</p>	X	X
<p>Deklaration "Ungedeckte Kosten 1. Quartal 2022" in Excel-Format sowie von der Geschäftsleitung unterzeichnete Deklaration in PDF-Format (gemäss offizieller Vorlage auf unserer Webseite).</p>	X	X
<p>Von der Geschäftsleitung unterzeichnete Aufstellung bzw. Konto-Datenblätter zu den Zahlungen des 1. Quartals 2022 aus der Buchhaltung oder - wenn unterjährig keine Buchhaltung geführt wird - von der Geschäftsleitung unterzeichnete Aufstellung zu den Zahlungen des 1. Quartals 2022 (gemäss offizieller Vorlage auf unserer Webseite) mit entsprechenden Auszügen zu den getätigten Ausgaben aus Kassenbuch bzw. Bank- oder Postkonten.</p>	X	X
<p>Kontobescheinigung des Geschäftskontos per 31. März 2022.</p>	X	X
<p>Bei Schaustellern:</p> <p>Bewilligung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 für das Jahr 2021 oder 2022.</p>	X	X
<p>Bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 über 5 MCHF mit neuem Eigenkapital:</p> <p>Nachweis der Einbringung von neuem Eigenkapital in das Unternehmen (Bankgutschrift).</p>	X	X
<p>Bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 über 5 MCHF mit einem neuen Gesuch:</p> <p>Von der Geschäftsleitung unterzeichnete und durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte Jahresumsätze 2018 - 2021 (gemäss offizieller Vorlage auf unserer Webseite).</p>		X

Anhang 2: Abzugebende Bestätigungen

Um die Bedingungen seitens Bund und Kanton an die Zuweisung der Beiträge an die betroffenen Unternehmen einzuhalten, sind verbindliche Bestätigungen abzugeben. Diese sind Bestandteil des Gesuchsformulars und müssen nicht separat eingereicht werden. Ein «X» bedeutet, dass die jeweilige Gruppe an Unternehmen eine Bestätigung abgeben muss, damit das Gesuch vollständig eingereicht werden kann. Wird bei den Bestätigungen keine Zustimmung gegeben, wird das Gesuch abgelehnt respektive der Gesuchsprozess kann nicht abgeschlossen werden.

Es wird unterschieden zwischen Bestätigungen für Unternehmen, welche bereits Beiträge erhalten haben, und solchen, welche noch keine Beiträge erhalten haben.

Bestätigung	Gr. 1	Gr. 2
Mit Einreichen dieses Formulars bestätigen der oder die zeichnungsberechtigten Unterzeichnenden im Namen und im Auftrag des gesuchstellenden Unternehmens, dass alle Bestätigungen und Angaben in diesem Gesuch vollständig und korrekt sind.	X	X
Dem oder den Unterzeichnenden ist bewusst, dass das Volkswirtschaftsdepartement die zugesicherten Leistungen u.a. zurückfordert, sollten nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche der oder die Unterzeichnenden im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme gemäss dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat bzw. haben und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme hätte verweigert werden müssen. Ebenso werden Leistungen zurückgefordert, wenn die vorgegebenen Einschränkungen der Verwendung nicht eingehalten werden. Kosten aus dem Rückforderungsverfahren können dem antragsstellenden Unternehmen auferlegt werden.	X	X
Dem oder den Unterzeichnenden ist bewusst, dass das Volkswirtschaftsdepartement die zugesicherten Leistungen u.a. zurückfordert, sollten diese ohne Rechtsgrundlage oder zu viel (bspw. aufgrund von Bemessungs- oder Berechnungsfehlern) ausbezahlt worden sein.	X	X
Dem oder den Unterzeichnenden ist bewusst, dass sie als antragsstellende Person(en) durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldbusse bestraft werden kann bzw. können.	X	X
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet.	X	X
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befindet bzw. eine vereinbarte Zahlungsplanung mit der zuständigen Ausgleichskasse vorliegt.	X	X
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass das Unternehmen unbefristet weitergeführt wird und dass weder die Geschäftsleitung noch der Verwaltungsrat bzw. die zuständigen Personen einen anderslautenden Beschluss gefasst haben. Dem oder den Unterzeichnenden ist bewusst, dass das Volkswirtschaftsdepartement die zugesicherten Leistungen bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit innerhalb eines Jahres nach Ausrichtung des Härtefallbeitrages zurückfordert.	X	X
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass das Unternehmen bzw. bei einem Spartenantrag der geltend gemachte klar abgrenzbare Tätigkeitsbereich keine Covid-19-Finanzhilfe aus den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien zur Deckung der beantragten ungedeckten Kosten erhalten hat bzw. erhalten wird.	X	X

Bestätigung	Gr. 1	Gr. 2
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass der Umsatzrückgang des Jahres 2020 bzw. einer späteren Periode von 12 Monaten im Zeitraum von Januar 2020 bis Juli 2021 im Vergleich zur Umsatzbasis im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie steht, nicht selbstverschuldet herbeigeführt wurde (bspw. aufgrund freiwilliger Schliessung) und dass aus diesem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.		X
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass im 1. Quartal 2022 gesamthaft ungedeckte Kosten bestehen, diese im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie verursacht worden sind, nicht selbstverschuldet herbeigeführt wurden und nur unvermeidbare und betriebliche (geschäftsmässig begründete) Kosten in den deklarierten ungedeckten Kosten enthalten sind.	X	X
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass die geltend gemachten Kosten der Monate Januar bis März 2022 zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aus dem laufenden Geschäftsergebnis gedeckt werden können.	X	X
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass das aktuelle Planerfolgsergebnis (zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung) nicht zu einem erwarteten Unternehmensgewinn 2022 führt. Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass bei einem steuerbaren Jahresgewinn 2022 dieser bis zum Umfang des erhaltenen Härtefallbeitrages an den Staat zurückgezahlt wird. Dem oder den Unterzeichnenden ist bewusst, dass vom steuerbaren Jahresgewinn 2022 ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 und 2021 entstandener steuerlich massgeblicher Verlust abziehbar ist. Ein Verlust des Geschäftsjahres 2020 ist nur abziehbar, soweit er bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes des Geschäftsjahres 2021 nicht bereits berücksichtigt werden konnte. Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass die erforderlichen Nachweise zum Jahresgewinn 2022 nach Aufforderung des Volkswirtschaftsdepartementes eingereicht werden.		X
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass bei einem steuerbaren Jahresgewinn 2022 dieser bis zum Umfang des erhaltenen Härtefallbeitrages an den Staat zurückgezahlt wird. Dem oder den Unterzeichnenden ist bewusst, dass vom steuerbaren Jahresgewinn 2022 ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 und 2021 entstandener steuerlich massgeblicher Verlust abziehbar ist. Ein Verlust des Geschäftsjahres 2020 ist nur abziehbar, soweit er bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes des Geschäftsjahres 2021 nicht bereits berücksichtigt werden konnte. Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass die erforderlichen Nachweise zum Jahresgewinn 2022 nach Aufforderung des Volkswirtschaftsdepartementes eingereicht werden.	X	
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht für die ausserterminliche Amortisation eines bereits bestehenden Kredites eingesetzt werden.	X	X
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass das Unternehmen im Geschäftsjahr der Gewährung des Härtefallbeitrages und den drei darauffolgenden Jahren (bzw. bis zum Zeitpunkt, an welchem der Härtefallbeitrag vorher freiwillig an den Kanton zurückbezahlt wird) keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet, keine Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümer und Eigentümerinnen vergibt.	X	X

Bestätigung	Gr. 1	Gr. 2
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass die dem Unternehmen gewährten finanziellen Mittel (Härtefallmassnahmen) nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden. Zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.	X	X
Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie die Regelungen zur Datenbekanntgabe und -bearbeitung der Härtefallverordnung 3 (HFV 2022) des Kantons Solothurn sowie des Covid-19-Gesetzes des Bundes kennen, und erklären hiermit nochmals ausdrücklich, dass sie die zuständigen Amtsstellen von Bund und Kanton, insbesondere das Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat sowie die zuständige Ausgleichskasse, die kreditgebende Bank, den genannten Treuhänder und die Revisionsstelle zwecks Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Bewirtschaftung der Unterstützungen und Missbrauchsbekämpfung von den Geheimhaltungsvorschriften, namentlich vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, entbinden.	X	X
Bei Antrag auf Spartenbeurteilung: Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass das Unternehmen nach klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen und mit einer Spartenbuchhaltung geführt wird.	X	X
Bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 über 5 MCHF: Der oder die Unterzeichnenden bestätigen, dass bis spätestens 31. August 2022 der rechtsgültig unterzeichnete Finanzabschluss sowie die Mehrwertsteuer-Abrechnung der Monate Januar bis Juni 2022 unaufgefordert dem Volkswirtschaftsdepartement eingereicht wird. Dem oder den Unterzeichnenden ist bewusst, dass ohne fristgerechte Nachreichung dieser Unterlagen das Gesuch abgelehnt wird.	X	X